Von der zunehmend bewußteren Erfüllung dieser Aufgabe durch die Rechtspflegeorgane hängt die Qualität der Bürgschaft selbst und auch die Qualität ihrer Realisierung wesentlich ab. Das soll an drei Grundfragen der inhaltlichen Ausgestaltung der Bürgschaft bewiesen werden.

## Das Erziehungsziel der Bürgschaft

Die Bürgschaft als kollektiver moralischer Erziehungsfaktor wird in ihrer produktiven Potenz nicht allein durch das Entwicklungsniveau des betreffenden Kollektivs bestimmt. Sie wird vielmehr auch von einer das Kollektiv anregenden und fördernden rechtlichen Anleitung der Rechtspflegeorgane beeinflußt. Die Rechtspflegeorgane haben die Pflicht, Maßnahmen und Ziel der Erziehung aus der Sachkenntnis der Verhältnisse, des Verhaltens und der Tat überzeugend und begründet abzuleiten und Empfehlungen zu geben, ohne dem Kollektiv den Inhalt der Bürgschaft aufzudrängen.

Durch die kollektive Bürgschaft treten staatliche Organe und gesellschaftliche Kräfte in eine ganz konkrete, sich gegenseitig bedingende Beziehung. Diese Beziehung ist nach zwei Seiten hin zielgerichtet. Die eine Seile ist wesentlich rechtlich, die andere Seite wesentlich moralisch bestimmt, beide bedingen sich und sind untrennbar.

Bei der rechtlich orientierten Zielrichtung geht es primär um eine den gesellschaftlichen Anforderungen angemessene Regulierung von subjektiven Verhaltensweisen und um die Beseitigung der die Straftat begünstigenden Bedingungen. Die Erfüllung dieser Aufgabe, die ihrer Natur nach vor allem auf die Überwindung vergangenheitsgebundener Ursachen der Tat und die Entwicklung der Täterpersönlichkeit gerichtet ist, hängt von der zukunftsgerichteten mobilisierenden Kraft des Kollektivs ab. Diese bildet den Angelpunkt des Erfolgs überhaupt und ist die wesentliche Seite des Erziehungsprozesses. Der Bezugspunkt des Erziehungsprozesses liegt nicht allein im Rechtsverletzer, für den die Bürgschaft übernommen wurde, sondern in der Aufgabenstellung des Kollektivs einschließlich des Täters. Die kollektive Erziehung und Selbsterziehung hat ein Leistungs- und Sozialverhalten zum Ziel, das nicht nur Rechtsverletzungen unmöglich macht, schöpferisches Element sozialistischer Gemeinschaftsentwicklung wirksam wird. Diese Seite ist wesentlich moralisch bestimmt. So wie dieses moralische Element dem sozialistischen Recht seinen gesellschaftsbezogenen humanistischen Inhalt gibt, inspiriert das Recht seinerseits die Entfaltung der moralischen Kraft der Gesellschaft. Recht und Moral verlaufen in unserer Entwicklungsetappe in einem wechselseitigen Prozeß zunehmender Verbindung und Verbindlichkeit. Das allerdings ist keine spontane Entwicklung, sondern ein wesentlich von dem sozialistischen Recht ausgehender, von den Rechtspflegeorganen sowie den staatlichen Leitungen und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bewußt zu steuernder Prozeß.

Das Ziel der Bürgschaft ist insofern nicht nur darauf beschränkt, zu sichern, daß der Verurteilte nicht wieder straffällig wird. Diese Einseitigkeit ist noch in der Zielstellung vieler Bürgschaften zu finden, obwohl die festgelegten Maßnahmen teilweise darüber hinausgehen. In einer großen Anzahl von Bürgschaften ist das Erziehungsziel bereits umfassender, tiefer und weitsichtiger formuliert, und es wird auch in den Maßnahmed die Einheit von rechtlichen und moralischen Erziehungsgrundsätzen deutlich gemacht<sup>3</sup>. In solchen Bürgschaften gewinnen moralische Grundsätze und Anforderungen entschieden an Gewicht. Hier werden solche moralischen Anforderungen gestellt wie

3 Vgl. die weiter unten angeführte Bürgschaft eines Kollektivs vom VE Hochbaukombinat in der Strafsache gegen S.

- Förderung der positiven Eigenschaften, Fähigkeiten und Talente durch Qualifizierung und Entwicklung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben;
- persönliche Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit als elementares Erfordernis sozialistischer Disziplin im Leistungs- und Sozialverhalten;
- zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmoral;
- Bürgschaft als ausdrücklicher gegenseitiger Vertrauensbeweis;
- Verbesserung der sozialen Beziehungen zwischen Brigade und Meister, zwischen Kollektiven und Leitungsgremien;
- Maßnahmen, die der Überwindung der Charakterlabilität dienen;
- moralischer Zwang zu einem kritischen Verhalten gegenüber den eigenen Fehlern und zu sich selbst als Persönlichkeit:
- Maßnahmen zur Überwindung des Widerspruchs zwischen Leistungs- und Sozialverhalten.

Dieses weltanschaulich-moralische und nicht nur von einem engen Rechtshorizont begrenzte Herangehen an die Lösung der Erziehungsaufgaben muß sowohl im Urteil als auch in der Bürgschaft zur Richtschnur des Erziehungsprozesses gemacht und zu einem allgemeinen Grundsatz der Leitung des Erziehungsprozesses erhoben werden.

Wir halten deshalb diejenigen Bürgschaften für verallgemeinerungswürdig, die

- a) 'die konkrete Verantwortung des Kollektivs in Maßnahmen exakt festlegen;
- b) die Pflichten des Rechtsverletzers genau kennzeichnen:
- c) den jeweiligen Umständen entsprechende Forderungen an bestimmte Verantwortungsbereiche (Betriebsleitung, Massenorganisationen, gesellschaftliche Organisationen im Wohngebiet, Familie) stellen, um von dorther für den Erziehungsprozeß Unterstützung zu erhalten, und mit diesen Kräften Zusammenarbeiten;
- d) in geeigneten Fällen neben diesen Erziehungsfaktoren einem Mitglied des Kollektivs die Patenschaft übertragen, dessen moralische Autorität vom Rechtsverletzer besonders anerkannt wird und zu dem er bereits ein engeres Vertrauensverhältnis hat.

Diesen Anforderungen entspricht der Inhalt der Bürgschaft eines Kollektivs des VE Hochbaukombinats über einen jungen Arbeiter, der unter Alkoholeinfluß Staatsverleumdung und Widerstand gegen die Staatsgewalt begangen hatte:

## A. Persönliche Verpflichtungen des Kollegen S.

## I. Qualifizierung

Nachdem Kollege S. die Prüfung als Rangierer für Anschlußbahnen abgelegt hat, wird die zusätzliche Qualifizierung zum Diesel-Lokführer für Anschlußbahnen als Ziel gestellt.

Termin: II. Quartal 1966

- II. Verhalten zum Kollektiv
- a) Auf Wunsch des Kollegen S. ist das Kollektiv bereit, ihm bei der Verwaltung seines Geldes und der zweckmäßigen Verwendung seiner Ersparnisse behilflich zu sein. Eine gemeinsame Vereinbarung ist am 10. September 1965 schriftlich getroffen worden.
- b) Kollege S. verpflichtet sich dem bürgenden Kollektiv gegenüber:
- den bisherigen übermäßigen Alkoholgenuß einzuschränken,
- 2. die Arbeitsdisziplin konsequent einzuhalten,
- 3. seine Aufgaben als Rangierleiter gewissenhaft zu